Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/3130

21. 07. 92

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zu Sellafield II, der THORP-Wiederaufbereitungsanlage für nukleare Brennstoffe in Sellafield im Vereinigten Königreich

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

A. unter Hinweis auf die Stellungnahme der Kommission (92/269/Euratom), in der die Zustimmung zum Plan für die Entsorgung radioaktiver Abfälle aus der THORP-Wiederaufbereitungsanlage für Nuklearbrennstoffe in Sellafield im Vereinigten Königreich signalisiert wird,

B. unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. März 1990[1]) zur Sicherheit der Nuklearanlage in Sellafield,

C. unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Oktober 1990[2]) zur Beförderung von Nuklearabfällen mit Fährschiffen und der Lagerung und Verarbeitung nuklearer Abfälle,

D. in der Erwägung, daß keine vergleichende Bewertung zwischen den Bauplänen der THORP-Anlage und Wackersdorf und der geplanten Wiederaufbereitungsanlage in Japan vorgenommen wurde, sowie unter Hinweis darauf, daß bei den beiden letztgenannten Anlagen keine zu entsorgenden Abfälle anfallen,

E. in der Erwägung, daß die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung für die vorgeschlagene Entsorgung aus der neuen THORP-Wiederaufbereitungsanlage in Sellafield von BNFL selbst durchgeführt wurde,

F. in der Erwägung, daß nach Aussagen der Betreiber, der BNFL, geplant ist, daß in der Anlage, die Anfang 1993 ihren vollen Betrieb aufnehmen wird, während ihrer dreißigjährigen Lebensdauer bis zu 21 000 t abgebrannter Kernbrennstäbe verarbeitet werden, die per Schiff und per Bahn aus dem Vereinigten Königreich, Deutschland, Schweden, den Niederlanden, Italien, Japan, Kanada und anderswoher nach Sellafield verbracht werden,

G. in der Erwägung, daß es keinen Grund dafür gibt, daß Irland als benachbartes Mitgliedsland, das weder Atomenergie produziert noch davon profitiert, diese Art der Verseuchung in Kauf nehmen sollte,

1. besteht auf der sofortigen Aufstellung von Haftungsregelungen für mögliche nukleare Störfälle in Sellafield bzw. für Unfälle beim Transport von Atommüll durch die Irische See;

2. ist zutiefst beunruhigt darüber, daß in der neuen THORP-Anlage

   — schwachradioaktive Abfälle in flüssiger Form aus der Unterwasserpipeline in die Irische See freigesetzt werden,

   — gasförmige Abfälle aus einem Schornstein der Sellafield-Anlage in die Atmosphäre entweichen,

   — nicht die bestmögliche Technologie zur Verhinderung dieser Ableitungen angewandt wird;

3. weist die Kommission und den Rat darauf hin, daß bei der vorgeschlagenen neuen Gesamtent-

[1]) ABl. Nr. C 96 vom 17. April 1990, S. 261.
[2]) ABl. Nr. C 295 vom 26. November 1990, S. 202.

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments — 22798 — vom 21. Juli 1992.
Das Europäische Parlament hat die Entschließung in seiner Sitzung vom 9. Juli 1992 angenommen.

entsorgung die Menge radioaktiver Ableitungen allein durch die Pipeline den Ende der 70er Jahre festgestellten Höchstwerten nahekommt;

4. ist angesichts der Bilanz der Vergangenheit nicht zufrieden mit der Verläßlichkeit einer von BNFL durchgeführten UVP und hält die allgemeinen Daten für den Plan von BNFL zur Entsorgung radioaktiver Abfälle nicht für eine geeignete Basis, auf der die Kommission ihre Genehmigung dazu erteilen sollte;

5. erneuert seine Forderung an die Kommission, eine unabhängige Behörde einzurichten, die befugt ist,

   a) die Gesundheits- und Sicherheitsnormen nuklearer Anlagen zu untersuchen,

   b) ihre Empfehlungen durch Nuklearaufsichtsbehörden in den Mitgliedstaaten durchzusetzen,

   c) Anlagen, die den Sicherheitsnormen nicht genügen, die Betriebsgenehmigung zu entziehen;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und BNFL zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Egon KLEPSCH
Präsident

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333